



Freiwillige Feuerwehr Marbach

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Marbach" im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Marburg Stadtteil Marbach
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e. V." im Namen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Hauptaufgabe des Vereins ist die Unterstützung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr im Stadtteil Marbach, insbesondere durch Werbung und Stellen von Hilfskräften.
2. Das kameradschaftliche Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Vereins und der Einsatzabteilung ist zu pflegen.
3. Beteiligung am kulturellen und gesellschaftlichen Leben im Stadtteil Marbach, als auch in der Stadt Marburg.
4. Die Jugend mit den Ideen und Aufgaben der Feuerwehren vertraut zu machen und die Bereitschaft zur aktiven Mitgliedschaft zu wecken.
5. Ein freundschaftliches Verhältnis zu den anderen ortsansässigen Vereinen zu unterhalten.

6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke erwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Wohnsitz sollte in Marbach sein. Ausnahmen werden per Vorstandsbeschluss geregelt.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung dem/der Bewerber/in schriftlich mit.
3. Eine Mitgliedschaft kann auf Vorstandsbeschluss abgelehnt werden, wenn der/die Bewerber/in z.B. :
 - a) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist
 - b) den Maßregeln der Strafverfolgung unterliegt
 - c) zu einem früheren Zeitpunkt bereits aus der Feuerwehr ausgeschlossen wurde
4. Wird eine Beitrittserklärung abgelehnt, so hat der/die Bewerber/in das Recht innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand die Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Beitritt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
5. Durch ihren Beitritt zum Verein verpflichten sich die Mitglieder zur Erfüllung der Vereinsaufgaben beizutragen.

6. Personen des Vereins, welche sich in besonderem Maße um die Belange der Feuerwehr verdient gemacht haben oder dem Verein mehr als 40 Jahre angehören, können auf Vorschlag des Vorstandes in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss
1. Die Mitgliedschaft durch Tod des Mitgliedes erlischt automatisch, ohne besondere Veranlassung der Angehörigen.
 2. Jedes Mitglied kann mit 6-monatiger Kündigungsfrist zum Jahresende seine Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen beenden.
Die Kündigung ist in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen.
 3. Ein Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt (s. a. § 5).
Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 4. Bei grobem Verstoß gegen Vereinsinteressen bzw. schädigendem Verhalten kann ein Mitglied auf Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor dem Vereinsausschluss ist dem/der Betroffenen in angemessenem Zeitrahmen die Möglichkeit zur schriftlichen und/oder persönlichen Rechtfertigung zu geben.
Der Ausschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form mitzuteilen.
Nach Erhalt der schriftlichen Ausschlussmitteilung kann der Betroffene die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.
In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entscheiden die anwesenden Vereinsmitglieder mit der einfachen Mehrheit über den Ausschluss.
Während dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird (s. a. § 7, Abs. 2)

Folgende Mitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit:

- a) Personen während der schulischen oder beruflichen Ausbildung, höchstens jedoch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
- b) Personen im Wehr- oder Ersatzdienst
- c) Ehrenmitglieder
- d) durch Vorstandsbeschluss – (z. B. „soziale Härtefälle“)

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen.

Folgende Angelegenheiten obliegen der Beschlusskraft der Mitgliederversammlung:

1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
3. Beschlussfassung der wesentlichen finanziellen Ausgaben im folgenden Kalenderjahr
4. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes und des/der Kassierers/in
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

7. Beschlussfassung über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss oder von abgelehnten Bewerber/innen einer Mitgliedschaft.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen:
 - a) die Vereinsinteressen es verlangen,
 - b) wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder, unter Angabe von Gründen, vom Vorstand verlangt wird.
9. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an jedes Vereinsmitglied mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
10. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Änderungen zur Tagesordnung schriftlich beim dem/der Vereinsvorsitzenden beantragen.
11. Über beantragte, termingerecht eingereichte Änderungen der Tagesordnung entscheiden die in der Versammlung anwesenden Mitglieder mit der Mehrheit ihrer Stimmen.
12. Die Mitgliederversammlung leitet der der/die Vereinsvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter/in.
13. Über die Beschlüsse und wesentlichen Punkte der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von dem/der Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
14. Beschließt die Versammlung nichts Anderes, so werden die Wahlen in schriftlicher Form und geheim durchgeführt.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Kassenwart/in

4. dem/der Schriftführer/in

5. einem Beisitzer, als Vertreter der passiven Mitglieder

Die unter 1 – 5 genannten Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Sind der/die Wehrführer/in, der/die stellvertretende Wehrführer/in, der/die Jugendfeuerwehrwart/in oder der/die Vertreter/in der Ehren- und Altersabteilung nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie kraft Amtes dem Vereinsvorstand an

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer regulären Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.

Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausschluss aus dem Verein, Amtsenthebung oder Rücktritt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben.

Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- a) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Die fortdauernde Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten
- c) Verwaltung der Vereinskasse
- d) Beschlussfassung über die laufenden Vereinsaktivitäten
- e) Regelmäßige Durchführung von Vorstandssitzungen
- f) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

h) Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

§ 10

Sitzung des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder sind zu den Vorstandssitzungen mindestens eine Woche vorher einzuladen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind mit der einfachen Stimmenmehrheit gültig.
3. Über die Sitzungen des Vorstandes ist von dem/der Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen und bei der nächsten Sitzung an jedes Vorstandsmitglied auszuhändigen.
Als angemessenes Sitzungsintervall ist vierteljährlich anzustreben.

§ 11

Kassenwesen

1. Der/Die gewählte Kassenwart/in (s. a. § 8. Abs.1) ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben der Vereinskasse ist genau Buch zu führen.
3. Einmal im Geschäftsjahr hat der/die Kassierer/in der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer/innen, deren Aufgabe es ist, die Kasse des Vereines auf ordnungsgemäße Führung zu prüfen. Dies ist in der Mitgliederversammlung von den Prüfer/innen zu bestätigen. Kassenprüfer/innen dürfen ohne Unterbrechung nicht länger als zwei Jahre tätig sein.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13

Mittel

Die Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht:

- a) durch die festgelegten Mitgliederbeiträge
- b) durch freiwillige Zuwendungen (Spenden) von privaten oder juristischen Personen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 14

Auflösung des Vereines

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
- 3 Die Auflösung wird ein Jahr nach der Beschlussfassung wirksam.

§ 15

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am _____ in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.02.2001 außer Kraft.

Marburg, den _____

Unterschriften:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

Anhang zur Vereinssatzung

Regelung der Vergabe von Geschenken für Vereinsmitglieder.
Nach Vorstandsbeschluss können entweder Sachwerte oder Bargeld verschenkt werden.

60. Geburtstag (Sachwert oder Geldbetrag von 30,00 Euro)

70. und 80. Geburtstag (Sachwert oder Geldbetrag von 40,00 Euro)

90. Geburtstag (Sachwert oder Geldbetrag von 50,00 Euro)

Hochzeit eines Vereinsmitgliedes (Sachwert oder Geldbetrag von 50,00 Euro)

Beerdigung eines Vereinsmitgliedes (Sachwert oder Geldbetrag von 50,00 Euro)